



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel 1.8.2023
C(2023) 5384 endg.

Betreff: Richtlinie (EU) 2015/1535 über technische Vorschriften – Mitteilung 2023/233/SE

**Allgemeine Beratung der Verbraucheragentur für das Inverkehrbringen von alkoholischen Getränken und Zubereitungen, die alkoholischen Getränken ähnlich sind, für Verbraucher
Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**



Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 ⁽¹⁾ übermittelten die schwedischen Behörden der Kommission am 11. Mai 2023 den Entwurf „Allgemeine Beratung der Verbraucheragentur für das Inverkehrbringen von alkoholischen Getränken und Zubereitungen, die alkoholischen Getränken ähnlich sind, für Verbraucher“, (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).

Der Notifizierungsmittelung zufolge bezieht sich die allgemeine Beratung auf Vorschriften über die Vermarktung alkoholischer Getränke und alkoholähnlicher Zubereitungen an Verbraucher im Alkoholgesetz (2010:1622) und im Vermarktungsgesetz (2008:486). Die allgemeine Beratung betrifft die Vermarktung von Texten und Bildern, einschließlich Verpackungen und Etiketten, kommerzieller Werbung in Zeitschriften und Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie Marketing im Internet. Die allgemeine Beratung enthält auch Abschnitte, die sich mit speziellen Marketingmethoden wie Direkt- und Außenwerbung sowie Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Rabatte und Kombiangebote beschäftigen. Die allgemeine Beratung zielt darauf ab, Auskunft darüber zu geben, welche Vorschriften auf die Vermarktung alkoholischer Getränke und

¹) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

Herr Tobias Billström
Minister für auswärtige Angelegenheiten
Auswärtiges Amt
Arvfurstens palats
Gustav Adolfs Torg 1
SE – 103 23 Stockholm

alkoholischer Zubereitungen angewandt werden können und wie diese auszulegen und anzuwenden sind. Insbesondere zielt die allgemeine Beratung darauf ab, das allgemeine Erfordernis einer besonderen Moderation zu präzisieren. Ziel ist es, eine einheitliche Anwendung der Vermarktungsvorschriften im Alkoholgesetz sowohl gegenüber den aktiven Industriezweigen als auch den lokalen Aufsichtsbehörden zu fördern und zur Entwicklung der Praxis in einer bestimmten Richtung beizutragen. Die Beratung ist rechtlich nicht bindend.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission zur Übermittlung der folgenden Bemerkungen veranlasst.

In Abschnitt 4.4 heißt es in der allgemeinen Empfehlung: „Die Ziffern 4.2 und 4.3 gelten nicht für Websites des Lebensmitteleinzelhandels, die neben der Vermarktung u. a. für Lebensmittelprodukte nur das Marketing für Bier der Stärke Folköl enthalten (mehr als 2,25 % ABV, jedoch nicht mehr als 3,5 %). In ähnlicher Weise heißt es in Abschnitt 6.1, dass „übliche Direktwerbung aus dem Lebensmitteleinzelhandel, die eine Vielzahl verschiedener Produkte abdeckt, beispielsweise wöchentliche Newsletter oder ähnliches, die Vermarktung von Bier der Stärke Folköl umfassen kann, sofern die Vermarktung mit dem Erfordernis einer bestimmten Moderation vereinbar ist“, und in Abschnitt 6.4.4, dass „übliche Angebote aus dem Lebensmitteleinzelhandel für Folköl-Kraftbier stattfinden können“.

Die Kommission geht davon aus, dass diese Ausnahmen für Bier der Stärke Folköl auf den geringen Alkoholgehalt dieser Bierart zurückzuführen sind. Es ist jedoch nicht klar, warum diese Ausnahmen nur für Bier mit niedrigem Alkoholgehalt und nicht für andere alkoholische Getränke mit einem gleich niedrigen Alkoholgehalt gelten, wie zum Beispiel bestimmte Apfelweinsorten.

Die Kommission fordert die schwedischen Behörden auf, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Wortlaut bei seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission mitgeteilt werden muss.

Hochachtungsvoll,

Für die Kommission

Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission